Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/2/18 Bkd106/84, 4Bkd2/10

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.1985

Norm

DSt 1872 §2 F

Rechtssatz

Ein Rechtsanwalt, der einen nicht vertretungsbefugten Rechtsanwaltsanwärter mit der Verrichtung einer Verhandlung in einem Anwaltsprozeß betraut, macht sich auch dann einer Berufspflichtenverletzung (§ 42 RL-BA 1977) und der Beeinträchtigung des Standesansehens schuldig, wenn es sich um den Konzipienten seines Kanzleikollegen handelt.

Entscheidungstexte

- Bkd 106/84
  Entscheidungstext OGH 18.02.1985 Bkd 106/84
- 4 Bkd 2/10
  Entscheidungstext OGH 27.07.2011 4 Bkd 2/10
  Ähnlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0055341

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at